

## **Anmeldepflichten und Testpflichten sowie Quarantänepflichten in Deutschland Stand: 28. April 2021**

### **Anmelde-, Testpflicht- und Nachweispflichten**

Gemäß der Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV – besteht für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise nach Deutschland zu irgendeinem Zeitpunkt in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, seit dem 14. Januar 2021 bundesweit eine Anmelde- und Testpflicht.

Die Anmelde- und Testpflicht unterscheidet nach Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvarianten-Gebieten. Die aktuelle Einteilung der Gebiete wird veröffentlicht auf ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)).

Gegenwärtig sind fast alle Gebiete der europäischen Staaten als Risikogebiete ausgewiesen.

Darüber hinaus sind in Europa (Stand: 28. April 2021) folgende Region als Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen: Frankreich – Département Moselle.

Ferner wurden in Europa (Stand: 28. April 2021) folgende Länder als Hochinzidenzgebiete ausgewiesen: Andorra, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Frankreich inklusive aller Übersee-Departements (Moselle ist weiterhin Virusvarianz-Gebiet), Kosovo, Kroatien, Montenegro, Niederlande inklusive der autonomen Länder und der überseeischen Teile, Nord-Mazedonien, Polen, Schweden, Serbien, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn und Zypern.

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, eine Einreiseanmeldung über <https://www.einreiseanmeldung.de> vor der Einreise nach Deutschland vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, ist eine Ersatzmitteilung ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Transport/Ersatzmitteilung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Ersatzmitteilung.pdf?__blob=publicationFile)) mitzuführen und der zuständigen Behörde unverzüglich nach Einreise zu übermitteln.

Einreisende, die sich in den vergangenen 10 Tagen in einem **ausländischem Risikogebiet** aufgehalten haben, das weder Hochinzidenz- noch Varianten-Gebiet ist, müssen **spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise** über einen **Nachweis** hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen. Personen, die sich in den vergangenen 10 Tagen in einem **Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet** aufgehalten haben, müssen bereits **bei der Einreise nach Deutschland einen Nachweis** hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit sich führen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein. Ärztliche Zeugnisse bzw. Testergebnisse sind bis zu 10 Tage nach Einreise den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen (Nachweispflicht).

**Einreisende, die per Flugzeug aus dem Ausland einreisen**, müssen seit dem 30. März 2021 bereits vor dem Abflug dem Beförderer einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorlegen (Ausnahme: Personen, die mit der Beförderung befasst sind).

Werden Risikogebiete in ihrer Risiko-Bewertung zurückgestuft, so müssten Einreisende, die Anmelde-, Test- und Nachweispflichten beachten, die zum Zeitpunkt des ihres Aufenthalts in dem jeweiligen Risikogebiet galten und ggf. die entsprechende Einreiseanmeldung vornehmen und/oder den negativen Testnachweis vorlegen. Weitere Informationen hierzu auf [Bundespolizeidirektion München: Änderungen bei den Grenzkontrollen zu Tschechien und ... | Presseportal](#)

Es gibt folgende Ausnahmen von der Anmelde- und Testpflicht, die für den Güterverkehr von Relevanz sind.

|   |   | Ausnahmen gemäß CoronaEinreiseV (Bundesverordnung)                         |   |  |                          |
|---|---|--|---|--|--------------------------|
|   |   | Durchreise ohne Zwischenaufenthalt durch ausl. Risikogebiet oder durch BRD | Grenzverkehr bis zu 24 Std. in ausl. Risikogebiet oder in BRD | Grenzüberschreitender Gütertransport                     | Grenzgänger und -pendler |
| Einreiseanmeldepflicht  | Risikogebiet  | Ausnahme   | Ausnahme  | Ausnahme   | Anmeldepflicht           |
|   | Hochinzidenzgebiet  | Ausnahme   | Ausnahme  | Anmeldepflicht   | Anmeldepflicht           |
|   | Virusvariantengebiet  | Anmeldepflicht   | Anmeldepflicht  | Anmeldepflicht   | Anmeldepflicht           |
| Test- und Nachweispflicht (SARS VoV-19)<br>Abstrichnahme höchstens 48 Std. vor Einreise | Risikogebiet (Nachweis muss spätestens 48 Std. nach Einreise vorliegen) | Ausnahme   | Ausnahme  | Ausnahme   | Ausnahme                 |
|   | Hochinzidenzgebiet (Nachweis muss bei Einreise vorliegen)               | Ausnahme   | Testpflicht   | Ausnahme, wenn weniger als 72 Std. in Hochinzidenzgebiet | Testpflicht              |
|   | Virusvariantengebiet (Nachweis muss bei Einreise vorliegen)             | Testpflicht  | Testpflicht   | Testpflicht  | Testpflicht              |

### Quarantänepflichten für aus dem Ausland Einreisende

Zusätzlich zu den Anmelde- und Testpflichten gilt auf Basis der von den einzelnen Bundesländern verabschiedeten Verordnungen in den meisten Bundesländern eine **10-tägige gilt Quarantänepflicht** für Einreisende und Rückkehrer, die sich **in den vergangenen 10 Tagen bzw. 14 Tagen** zu irgendeinem Zeitpunkt **in einem ausländischen Risikogebiet** aufgehalten haben. Zum Teil gilt eine 14-tägige Quarantänepflicht.

In allen Bundesländern wird bei den Ausnahmen von Quarantänepflichten für bestimmte Ausnahmetatbestände zwischen unterschiedlichen Klassen ausländischer Risikogebiete unterschieden.

**ACHTUNG: In den meisten Bundesländern sind Ausnahmen von der Quarantänepflicht daran gebunden, dass den Anmelde-, Test- und Nachweispflichten gemäß der CoronaEinreiseVO nachgekommen wurde.**

Sofern Fahrer und sonstiges an einer **internationalen Güterbeförderung** beteiligtes Personal sich in einem ausländischen Risikogebiet **weniger als 72 Stunden** aufgehalten haben bzw. der Aufenthalt in Deutschland weniger als 72 Stunden beträgt, besteht in den folgenden Bundesländern eine **Ausnahme** von der Quarantäne:

- Baden-Württemberg
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Saarland
- Sachsen
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Sofern **Fahrer und sonstiges an einer internationalen Güterbeförderung beteiligtes Personal** sich in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben bzw. wenn entsprechendes ausländisches Personal sich in Deutschland aufhält, besteht in den folgenden Bundesländern **unabhängig von der Dauer des jeweiligen Aufenthalts** eine **Ausnahme von der Quarantäne**:

- Bayern
- Mecklenburg-Vorpommern, wenn nicht in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet; wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet, ist ein negatives Testergebnis erforderlich
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen-Anhalt

Sofern an einer **internationalen Güterbeförderung** beteiligtes Personal sich in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten hat bzw. nach Deutschland einreist, besteht in folgenden Bundesländern bei **Überschreitung der 72-Stunden-Begrenzung keine Quarantänepflicht**. Die Test- und Nachweispflichten, die sich aus der CoronaEinreiseV ergeben, sind einzuhalten.

- Baden-Württemberg, wenn nicht in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet,
- Bremen, wenn nicht in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet,
- Hessen, wenn negatives Testergebnis bei Einreise vorliegt. Text darf maximal 48 Std. vor Einreise oder bei Einreise vorgenommen worden sein.
- Niedersachsen, wenn nicht in den vergangenen 14 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet,
- Saarland, wenn nicht in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet,
- Schleswig-Holstein, wenn nicht in den vergangenen 14 Tagen Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet.

In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gelten Ausnahmen für Personen, die einen Nachweis über eine vollständige Impfung haben, sofern sie in den vergangenen 10 bzw. 14 Tagen nicht in einem Virusvarianz-Gebiet waren.

In Baden-Württemberg besteht eine Ausnahme von der Quarantänepflicht, wenn mit einem ärztlichen Zeugnis das Vorliegen einer **Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus** höchstens 6 Monate vor Einreise bestätigt wird. Die Infektion muss mit einem PCR-Test nachgewiesen worden sein.

Generell gelten die Ausnahmen von Quarantänepflichten jedoch nur, wenn die betreffenden Personen **keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19** im Sinne der aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts **hinweisen**.

Die Quarantäne kann frühestens fünf Tage nach Einreise mit einem ärztlichen Zeugnis oder negativem Testergebnis vorzeitig beendet werden. Die **Verkürzung der Quarantänezeit** ist jedoch nicht möglich, wenn die Einreise aus einem Virusvariantengebiet erfolgte.

Der deutsche Wohnsitz der einreisenden Person ist ausschlaggebend dafür, welche bundeslandspezifischen Regelungen anzuwenden sind.

Weitere Informationen zu den für das Straßengüterverkehrsgewerbe **wichtigen Ausnahmen von der Quarantänepflicht** in den verschiedenen Bundesländern entnehmen Sie der Datei „Quarantänevorschriften in den deutschen Bundesländern-Details“.

## Verordnungen

### Einreiseanmeldung und Testpflicht

**Bundesverordnung (In Kraft getreten: 14. Januar 2021; geändert mit Wirkung ab 30. März 2021)**

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Einreiseverordnung\\_BAnz.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Einreiseverordnung_BAnz.pdf)

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/1\\_VO\\_zur\\_Aend\\_Coronavirus-EinreiseVO\\_BAnz\\_AT\\_26.03.2021\\_V1.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/1_VO_zur_Aend_Coronavirus-EinreiseVO_BAnz_AT_26.03.2021_V1.pdf)

### Quarantäne- und Einreiseverordnungen der Bundesländer:

**Baden-Württemberg (In der ab 19. April geltenden Fassung)**

[Verordnung für Ein- und Rückreisende: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/verordnungen/ein-und-rueckreisende)

**Bayern (In Kraft getreten: 28. April 2021)**

[EQV: Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus \(Einreise-Quarantäneverordnung – EQV\) Vom 5. November 2020 \(BayMBl. Nr. 630\) BayRS 2126-1-6-G \(§§ 1–5\) - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](https://www.gesetze-bayern.de/verordnungen/einreise-quarantaeneverordnung)

**Berlin (In Kraft getreten: 17. April 2021)**

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

**Brandenburg (zuletzt geändert am 15. April 2021)**

[Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg \(SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV\)](https://www.brandenburg.de/verordnungen/quarantaene-massnahmen)

**Bremen (In Kraft getreten: 22. April 2021)**

[GBI 2021 04 21 Nr 0055 \(bremen.de\)](#)

**Hamburg (In Kraft getreten: 24. April 2021)**

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

**Hessen (In Kraft getreten: 27. April 2021)**

[Verordnung der Landesregierung \(hessen.de\)](#)

**Mecklenburg-Vorpommern (Verordnung vom 28. November 2021; letzte Änderungen in Kraft getreten am 17. April 2021)**

[Landesrecht - Dienstleistungsportal M-V \(landesrecht-mv.de\)](#)

**Niedersachsen (In Kraft getreten: 19. April 2021)**

[Vorschriften der Landesregierung | Portal Niedersachsen](#)

**Nordrhein-Westfalen (In Kraft getreten: 17. April 2021)**

[2021-04-16 coronaeinrvo\\_nrw\\_ab\\_17.04.2021\\_lesefassung.pdf \(land.nrw\)](#)

**Rheinland-Pfalz (In Kraft getreten: 24. April 2021)**

[Microsoft Word - 19. CoBelVO.docx \(rlp.de\)](#)

**Saarland (In Kraft getreten: 24. April 2021)**

[Saarland - Rechtsverordnung und Maßnahmen - Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 23. April 2021](#)

**Sachsen (Letzte Änderung in Kraft getreten: 30. März 2021)**

[Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung Lesefassung vom 30. März \(sachsen.de\)](#)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Ausnahmeregelung-Testpflicht-Einreise-2021-01-22.pdf>

**Sachsen-Anhalt (Letzte Änderung in Kraft getreten: 17. April 2021)**

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-CoronaVQuarVST2021rahmen>

**Schleswig-Holstein (In Kraft getreten: 29. März 2021, zuletzt geändert am 10. April 2021)**

[schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schleswig-Holstein - Lesefassung der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein \(schleswig-holstein.de\)](#)

**Thüringen (In Kraft getreten: 3. Februar 2021, zuletzt geändert am 30. März 2021)**

[TMSGFF: Quarantäneverordnung](#)